

Zwangsinnung Magdeburg.

Ich bringe hierdurch in Erinnerung, dass die zum Ostertermin eintretenden Lehrlinge innerhalb 3 Tagen nach Eintritt und nicht erst nach Ablauf der Probezeit bei mir zur Lehrlingsrolle unter Einsendung dreier Lehrverträge, Gesundheitsattest und 3 Mk. Einschreibegebühren, anzumelden sind. Lehrvertragsformulare sind durch mich oder die Handwerkskammer zu erhalten. Ich bitte die Kollegen, Vorstehendes genau zu beachten, um unnötige, doppelte Schreibereien zu vermeiden; besonders mache ich auf die §§ 4 und 7 aufmerksam, die in der Regel übersehen werden. — Bei der am 9. März stattgefundenen Lehrlingsprüfung bestand Carl Rogge bei A. Ebrecke (Magdeburg-N.) dieselbe mit „Recht gut“ unter Verleihung einer Prämie und Herm. Biethahn bei O. Möbrig (Dingelstedt) mit „Gut“; zwei Lehrlinge liessen sich ein halbes Jahr zurückschreiben; einer musste wegen Nichtausführung der vorgeschriebenen Arbeiten ausgeschlossen werden.

Rich. Schaarschmidt.

Verschiedenes.

Verein Berliner Uhrmachegehilfen von 1879. In der geschäftlichen Sitzung am Freitag, den 7. April, abends 9^{1/2} Uhr, im Vereinslokal, Lehrervereinshaus, Alexanderstrasse 4 (Alexanderplatz), wird der Chemiker Herr Fütznier über die Zusammensetzung und die Behandlung der Leuchtmasse für Uhren und über Radium einen Vortrag halten. Da heute der Gebrauch von Leuchtmasse für die Uhrenbranche etwas Alltägliches geworden ist, würde dieser Vortrag für die weitesten Kreise der Uhrmacher interessant und lehrreich sein. Alle Kollegen und auch selbständige Chefs sind zu diesem Vortrag ganz ergebenst eingeladen. Jeden ersten Freitag nach dem 1. und 15. jeden Monats im Vereinslokal Versammlung. Der Vorstand.

Silberkurs. Die deutsche Preisbewegung auf dem Silbermarkte war von der Silbernotiz in London und der Markvaluta durch Silberkäufe des neutralen Auslandes in Deutschland beeinflusst. Obwohl diese Ursachen durch das Ausfuhrverbot vom 15. März 1916 beseitigt erscheinen, so bleibt doch der gleiche Einfluss der deutschen Silberkäufe im neutralen Ausland. In der Preisbewegung können täglich sprunghafte Veränderungen eintreten. Wir können deshalb nicht mehr regelmässig den Silberkurs angeben; soweit wir es noch tun werden, sind die Preise freibleibend. Massgebend für den Kauf ist der Kurs, der an dem Tage galt, an dem der Fabrikant die Bestellung erhält und bestätigt, nicht der Tag der Absendung der Ware.

Zwangsorganisation des Detailhandels. Schon mehrfach sind Stimmen laut geworden, die auf Grund der Kriegserfahrungen eine zwangsweise Organisation des Detailhandels fordern. Auch auf der Hauptversammlung des Detaillistenverbandes von Rheinland und Westfalen wurde dieser Organisationsform das Wort geredet. Wir machen auf diese Bestrebungen zunächst nur aufmerksam, doch werden wir gelegentlich auf diese, auch für uns wichtige Frage ausführlicher eingehen.

Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Silber. Eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1916 lautet: Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1. der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw., und 2. der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfes zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:

Feinsilber, roh oder gegossen, gehämmert oder gewalzt, in Stangen oder Blech; legiertem Silber, roh oder gegossen; Silbermünzen (Nr. 772 des Zolltarifes);

legiertem Silber, gehämmert oder gewalzt, auch in Form von Blech; legiertem oder unlegiertem Silber, vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt (Nr. 773 des Zolltarifes);

Silberdraht, auch legiert, rund, geglättet oder geformt, vergoldet oder auf mechanischem Wege mit Gold belegt (Nr. 774 des Zolltarifes).

Ausgenommen von dem Verbote bleibt die Mitnahme von Silbermünzen nach dem Ausland bis zum Betrage von 10 Mk. für eine Person.

(„Deutscher Reichsanzeiger“ Nr. 64 vom 15. März 1916.)

Missglückter englischer Konkurrenzversuch. Wir hatten schon auf die Bemühungen hingewiesen, die englische Geschäftsleute machten, um die Fabrikation goldener Taschenuhrgehäuse in England sesshaft zu machen. Zu diesem Zwecke wollte ein schweizerischer Uhrenfabrikant 25 Kisten Werkzeug und Maschinen aus La Chaux-de-Fonds nach England liefern. Diese 25 Kisten wurden in Basel von der Schweizer Zollbehörde angehalten, da die Ausfuhr von Maschinen und Werkzeugen aus der Schweiz nach dem Ausland verboten ist. Damit hätte vorerst der englische Plan Schiffbruch gelitten, womit aber noch nicht gesagt ist, dass er aufgegeben sei.

Einbrecher an der Arbeit. Nachdem vor etwa 4 Wochen bei dem Schriftführer der Innung Herford Kollege Höwener ein Einbruch glücklicherweise vereitelt wurde, haben Spitzbuben kürzlich in Minden beim Kollegen Brandenburg und leider auch in der Nacht zum 12. März bei unseren Vorstands- und Verbandskollegen E. H. Büttke und F. Buschmeyer in Bünde eingebrochen und geraubt.

Raubüberfall auf einen Juwelier. Einen schweren Kampf mit zwei Einbrechern hatten der Juwelier Eduard Heyden und ein Schutzmann in Berlin zu bestehen. Der Juwelier Eduard Heyden, ein noch junger Mann, betreibt ein Ladengeschäft mit einem Schaufenster und der Eingangstür an der Strasse. Hinter dem Laden liegt die Werkstatt und dahinter die Wohnung des Juweliers. Vom Hausflur aus führt eine Tür, die mit Eisen beschlagen und durch eine Stange gesichert ist, in die Werkstatt. In der Nacht kam er zwischen 1 und 2 Uhr nach Hause. Er ging durch die Ladentür an der Strasse und liess den Rollvorhang wieder herunter. Dann sah er sich im

Laden um. Da er alles in Ordnung fand, ging er durch die Werkstatt nach seiner Wohnung und legte sich schlafen. Kurz vor 2 Uhr hörte er an der Flurtür zur Werkstatt ein verdächtiges Geräusch. Er vermutete Einbrecher, ging leise durch die Werkstatt und den Laden auf die Strasse und holte vom Moritzplatz den Schutzmann Haberland. Dieser richtete, sobald er mit Heyden den Hausflur betreten hatte, seine elektrische Blendlampe auf die Werkstatt und sah dort Einbrecher an der Arbeit. Mit der Aufforderung: „Hände hoch!“ schlug er seine Dienstpistole auf beide an.

Statt der Aufforderung nachzukommen, sprangen die Einbrecher sofort auf den Beamten und Heyden zu und erhoben ihre Brechstangen, um ihre Gegner niederzuschlagen. Bevor sie jedoch dazu kamen, gab Haberland kurz entschlossen drei Schüsse auf die Angreifer ab. Auch Heyden schoss mit seinem Revolver, fehlte aber. Von der Kugel des Schutzmanns in die Brust getroffen, brach einer der Einbrecher auf der Stelle tot zusammen. Der andere ergriff die Flucht, kam aber auch nur durch die Hintertür bis auf den Hof. Hier sank auch er zu Boden. Er hatte zwei Kugeln in die Brust erhalten, die beide die Lunge durchbohrt haben. Der Schwerverwundete wurde nach der Rettungswache in der Kommandantenstrasse und von dort als Polizeigefangener nach der Charité gebracht. Es handelt sich um gewerbsmässige Einbrecher.

Unlauterer Wettbewerb eines Uhrmachers. (Nachdr. verb.) Der Uhrmacher P. Müller in Breslau wurde seinerzeit vom Landgericht in Breslau wegen unlauteren Wettbewerbs zu 600 Mk. Geldstrafe verurteilt. M., der seit 1857 ein Uhren- und Goldwarengeschäft in Breslau betreibt, wurde durch die misslichen Verhältnisse, die der Krieg geschaffen hatte, gezwungen, im November 1915 unter Aufgabe seines Geschäftes einen Ausverkauf zu veranstalten. Er liess am 9. und 11. November im Breslauer „Generalanzeiger“ eine Annonce erscheinen, die eine Preisermässigung bis zu 50 Proz. angab. Das Wörtchen „bis“ war jedoch so klein gedruckt, dass es ausserordentlich leicht zu übersehen war, zumal die Annonce nach ihrer Überschrift sich besonders an eilige, also flüchtige Leser wendete. In zwei Fällen wurde nun festgestellt, dass M. eine Damenuhr und Trauringe zu einem Preise verkaufte, der sich nach Aussage der Sachverständigen noch um etwas höher stellt, als der ortsüblich geforderte Preis. Allerdings im Verhältnis zu dem sonstigen Preis der M.schen Waren, war eine Herabsetzung vorgenommen worden. M. forderte gewöhnlich einen Preis, der den Einkaufspreis um 100 Proz. überstieg, während gewöhnlich nur 33 Proz. mehr gefordert wurden. Die Ausverkaufspreise des M. sind demgemäss absolut nicht als besonders günstige Angebote anzusehen, wie in der Annonce angekündigt war. Es liegen also unwahre Angaben vor, die im kaufenden Publikum zu einer irrigen Auffassung über Preise und Preisermässigung führten. Gegen derartige Machinationen hat sich mit Recht die Breslauer Uhrmacherinnung durch Erstattung der Anzeige gewendet, die dann obige Verurteilung herbeiführte. Die Revision des Angeklagten wurde jetzt vom Reichsgericht als unbegründet verworfen. (Aktenzeichen: IV. D. 110/16) sk.

Unfall beim Aufziehen einer Turmuhr — wer haftet? (Nachdr. verb.) Der Händler Johann Asmus war seit vielen Jahren bei der Kirchengemeinde St. Margareten im Altonaer Bezirk als Beamter angestellt und u. a. auch mit dem täglichen Aufziehen der Kirchturmuhr betraut. Diese befand sich in einem hölzernen Turm, in welchem eine 14stufige Treppe zu dem Uhrkasten hinaufführte. Am 21. Oktober 1911 überschlug sich A., als er den Kasten verschlossen hatte und den Schlüssel mit der rechten Hand herausziehen wollte, nach hinten, stürzte die Treppe herunter und zog sich eine Gehirnerschütterung und erhebliche äussere Verletzungen zu. Er erhob Schadenersatzanspruch gegen die Kirchengemeinde und machte zunächst einen Teilanspruch geltend mit der Behauptung, sie habe den Zugang zu der Turmuhr nicht in einem verkehrssicheren Zustande erhalten. Das Landgericht Altona erkannte dem Kläger nur ein Drittel seines Anspruches zu, mit den übrigen zwei Dritteln wies sie ihn ab, weil es mitwirkendes, eigenes Verschulden annahm. Dieses Urteil wurde vom Oberlandesgericht Kiel bestätigt. Mit der vorliegenden Klage machte der Kläger weiteren Schadenersatzanspruch geltend und die Instanzen erkannten seinen Anspruch nunmehr dem Grunde nach zur Hälfte als gerechtfertigt an. Das Oberlandesgericht Kiel führte aus: Nach § 618 B. G. B. hatte die Kirchengemeinde den Raum, in welchem der Kläger zu tun hatte, in einem solchen Zustande zu erhalten, dass er gegen Gefahren für Leben und Gesundheit geschützt war. Dieses hat sie nicht getan. Die Treppe, die zum Uhrkasten führte, war sehr schmal und steil und hatte nur auf der rechten Seite ein Geländer, während die linke freibleib. Ein Podest, auf dem stehend man an der Uhr hätte hantieren können, war nicht vorhanden. Wollte man die Tür des Uhrkastens schliessen oder öffnen, so musste man den Fuss auf die viertletzte Stufe setzen, die ziemlich stark ausgetreten war. Zog man mit der rechten Hand den Schlüssel heraus, so fehlte auf der linken Seite ein Stützpunkt für die linke Hand. Da hier kein Geländer vorhanden war, hätte es durch einen festen Griff in der Wand ersetzt werden müssen. Wäre ein solcher vorhanden gewesen, so würde sich der Kläger desselben bedient haben und der Unfall wäre vermieden worden. Auf das Unzulängliche der Einrichtung ist die Beklagte vorher sowohl vom Kläger selbst, als von einem Dritten aufmerksam gemacht worden, sie hat aber nicht für Abhilfe gesorgt. Den Kläger trifft aber auch mitwirkendes Verschulden. Wenn er den Kirchenvorstand auf die drohende Gefahr hinwies, so musste er dies in viel entschiedener Weise tun und musste energisch auf Abhilfe dringen. Es genügte nicht, dass er gelegentlich einer Glockenbesichtigung im Jahre 1906 gesprächsweise zu einem Vorstandsmitgliede äusserte: „Das ist eine böse Treppe“ und die Antwort: „Das ist immer schon so gewesen“ einfach hinnahm. Der Kläger hat die Uhr schon seit 1905 aufgezogen, er wusste also, dass hier etwas nicht in Ordnung war und dass ihm leicht ein Unfall zustossen konnte. Trotzdem tat er so gut wie nichts, um einen solchen abzuwenden. Er durfte darauf rechnen, dass, wenn er auf die Beseitigung des Missstandes gedrungen hätte, ihm diese nicht versagt worden wäre. Er brauchte nicht zu befürchten, dass er sich dadurch missliebige machte